Satzung des Vereins „de DROM e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der am 05.02.2010 gegründete Verein führt den Namen „de DROM e.V." – mit dem Zusatz „Gesellschaft zur Förderung von Kultur, Bildung und Gemeinwesen".
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Tribsees.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und Gemeinwesen in Mecklenburg-Vorpommern.
Zu diesem Zweck führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Dazu zählen der Aufbau und die Etablierung eines kulturellen Netzwerkes zur Stärkung der regionalen Identität und Ausstrahlung, u.a. durch
• Vermittlung und Förderung zeitgenössischer Bildender und Darstellender Kunst, Literatur, Musik und Kulturgeschichte
• Aufbau und Unterstützung einer Freien Kunstakademie in Mecklenburg-Vorpommern
• Organisation und Durchführung von Kunst-, Literatur-, Musik- sowie Bildungs- und Lehrveranstaltungen

Dazu zählen außerdem die aktive Gestaltung und die Vernetzung Sozialer Arbeit, u.a. durch
• Initiierung und Beratung ehrenamtlicher Sozialer Arbeit
• Unterstützung von Generationen übergreifender Gemeinwesenarbeit
• Etablierung und Vernetzung Sozialer Arbeit in Kooperation mit regionalen und überregionalen Trägern sozialer Belange
• Unterhaltung einer Bildungsstätte, die die Erziehung zu Demokratie und Toleranz und die Entwicklung und Weitergabe didaktischer Methoden, die diesen Zielen dienen, zum Gegenstand haben.

Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Verwendung der Einnahmen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keine Rückzahlung getätigter Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzungsänderung

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gründer. Weitere Mitglieder, die am Vereinszweck aktiv mitzuwirken gewillt sind, können durch den Vorstand aufgenommen werden. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugeht. Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vereins aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung säumig ist. Der Ausschluss bedarf der Schriftform; er wird mit dem Zugang wirksam. Über den Widerspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beitrag

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Haushaltsplan

Der Etat des Vereins wird vom Vorstand aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge dürfen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird durch professionelle Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüft, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, bei juristischen Personen die Mitglieder von deren Organen.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes für dieses eine angemessene abweichende Regelung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
• Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
• Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
• Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
• Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens berufen, dessen Aufgabe darin besteht, den Vorstand zu beraten und seine Bemühungen um die Erreichung der durch den Zweck des Vereins gesteckten Ziele zu unterstützen. Das Kuratorium regelt seine Funktionen nach eigenem Beschluss. Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes des Vereines wahrgenommen.
Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen und in diese Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums oder sonstige Mitglieder des Vereins berufen.
Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
• Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
• Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes
• Wahl und Entlastung des Vorstandes
• Änderung der Satzung
• Ernennung von Ehrenmitgliedern
• Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich einzuberufen. Sie ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung und Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein

Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist, wer seinen Mitgliedsbeitrag für das vorausgegangene Kalenderjahr spätestens vor Eröffnung der Mitgliederversammlung entrichtet hat.

§ 14 Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese werden in der schriftlichen Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Soll über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so muss mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein und es müssen zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
Ist in der Versammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist spätestens innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheiden kann.

§ 15 Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen Kulturverein, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.